

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am Donnerstag **01.12.2022** um 19:00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Waldwirtschaftsplan 2023
3. Beförderung der Igelsbacher Kinder in die Kita "Entdeckerwelt"; Grundlegende Entscheidung über die Finanzierung
4. Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)
5. Neuwahl und Ernennung Ortsgerichtsvorsteher
6. Ernennung Schiedsmann und Wahl der stellvertretenden Schiedsperson
7. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 21.11.2022

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

15.11.2022

AZ: 8303/02 (MT)

Sitzungsvorlage

Waldwirtschaftsplan 2023

| Beratung erfolgt | TOP | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|------------|-------------------|------------------------------|
| Magistrat der Stadt Hirschhorn | 4. | 24.11.2022 | NICHTÖFFENTLICH |
| Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss | 2. | 01.12.2022 | ÖFFENTLICH |
| Stadtverordnetenversammlung | | 15.12.2022 | öffentlich |

Sachverhalt:

Das Forstamt hat den Waldwirtschaftsplan für 2023 vorgelegt (siehe Anhang). Dieser wird in der nächsten Sitzung des HFSA von einem Mitarbeiter des Forstamtes Beerfelden vorgestellt und Fragen dazu beantwortet.

Die Magistratsmitglieder erhalten nur die Drucksache, da der Waldwirtschaftsplan schon ausgedruckt vorliegt.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstjahr 2023 zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Dem Waldwirtschaftsplan für das Forstjahr 2023 wird zugestimmt.

| | Abteilung F | Stadt- kasse | Abteilung H | Abteilung B | Abteilung O | Tourist Info |
|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| ges.: Bgm | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Wirtschaftsplan Haushalt

WiPluS

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| Forstamt | Beerfelden |
| Betrieb | Stadtwald Hirschhorn |
| Revier | Revier Hirschhorn |
| Geschäftsjahr | 2023 |
| Besteuerung | Durchschnittsbesteuerung |

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Teilergebnis Ertrag | 199.777 |
| Teilergebnis Aufwand | 191.451 |
| Überschuss | 8.325 |
| Teilergebnis IBLV Ertrag | 0 |
| Teilergebnis IBLV Aufwand | 0 |
| Überschuss IBLV | 0 |
| Überschuss Gesamt | 8.325 |

| Kontengruppe | Konto | | Ergebnis |
|---------------------|--------------|--|-----------------|
| Aufwand | 6065000 | Materialaufwendungen Wegeinstandsetzung | 17.850,00 |
| | 6101000 | Unternehmereinsatz | 43.435,00 |
| | 6101001 | Beförsterungskosten | 31.295,76 |
| | 6101002 | Holzernte und Rücken durch Unternehmer | 92.240,49 |
| | 6420000 | Beitr. Berufsgenossenschaft u. Unfallver | 5.400,00 |
| | 7020000 | Grundsteuer | 1.230,00 |
| Erträge | 5000010 | Umsatzerlöse aus Holzverkauf | 192.776,72 |
| | 5309900 | andere sonst Nebenerlöse | 7.000,00 |

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WIPLUS

| | |
|--|--------------------------|
| Forstamt | Beerfelden |
| Betrieb | Stadtwald Hirschhorn |
| Revier | Revier Hirschhorn |
| Geschäftsjahr | 2023 |
| Besteuerung | Durchschnittsbesteuerung |
| Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb | 424,6 [ha] |

| | Erlös | Kosten | Ergebnis |
|---|-------|--------|----------|
| Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB) | 471 | 451 | 20 |

| Leistung | Erlöse | (davon IBLV) | Kosten | (davon IBLV) | Ergebnis |
|-----------------------|----------------|--------------|----------------|--------------|--------------|
| 000000 | | | 62.291 | | -62.291 |
| 011100 | | | 2.856 | | -2.856 |
| 011150 | | | 3.124 | | -3.124 |
| 011500 | 105.317 | | 53.208 | | 52.109 |
| 011700 | 87.460 | | 39.032 | | 48.428 |
| 011800 | | | 1.190 | | -1.190 |
| 013300 | 7.000 | | | | 7.000 |
| 013600 | | | 11.900 | | -11.900 |
| 060100 | | | 17.850 | | -17.850 |
| Gesamtergebnis | 199.777 | | 191.451 | | 8.325 |

18.11.2022

AZ: 4114/16 (SF)

Sitzungsvorlage

Beförderung der Igelsbacher Kinder in die Kita "Entdeckerwelt"; Grundlegende Entscheidung über die Finanzierung

| Beratung erfolgt | TOP | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|------------|-------------------|------------------------------|
| Magistrat der Stadt Hirschhorn | | 01.12.2022 | nicht öffentlich |
| Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss | 3. | 01.12.2022 | ÖFFENTLICH |
| Stadtverordnetenversammlung | | 15.12.2022 | öffentlich |

Sachverhalt:

Antrag auf Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder

Es wurde von einer Familie aus Igelsbach im April 2022 der Antrag gestellt, eine Beförderung der Kindergartenkinder aus Igelsbach in die Kita „Entdeckerwelt“ einzurichten. Weiterhin wird argumentiert, dass ein wohnortnaher Kindergartenplatz zu schaffen ist oder die Kinder zur Kita transportiert werden müssen.

Hierzu gibt es in Hessen keine Rechtsgrundlage. Selbst die Rechtsprechung ist hier unterschiedlicher Auffassung wie „wohnortnah“ definiert wird und ist einzelfallabhängig zu beurteilen. Die Urteile gehen hier weit auseinander und für Hessen gibt es noch keine entsprechenden eindeutigen Urteile hierzu. Nach derzeitigem Stand ist daher die Beförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Das Jugendamt des Kreis Bergstraße hat hierzu eine ähnliche Auffassung.

Im August 2023 werden voraussichtlich 12 Kinder gleichzeitig aus Igelsbach die Kita besuchen, wovon 10 Kinder eine Beförderung in Anspruch nehmen könnten (ein Kind ist unter drei, ein Kind verlässt voraussichtlich 08/2023 die Kita). Es ist daher von einem Bedarf für eine Beförderung auszugehen.

Bei den in Frage kommenden Familien wird derzeit abgefragt, ob eine Beförderung gewünscht wird, um den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Der Beförderungsbedarf kann von den tatsächlich aufgenommenen Kindern erheblich abweichen, da z.B. berufsbedingt das Kind für gewöhnlich mit dem Auto zur Kita gebracht wird. Das Ergebnis der Umfrage wird den Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vorgelegt.

Grundlegendes zur Beförderung

Nach Rücksprache mit 4 Busfirmen/Mietwagenbetreibern können auf Grund der erhöhten Auflagen im U3 Bereich keine U3 Kinder seitens der Unternehmen befördert werden.

Die Hinfahrt soll zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr erfolgen, die Rückfahrt findet um 13:30 Uhr statt. Es wird mit 470 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) a 10,2 km jährlich kalkuliert. Bei vier Busfirmen bzw. Mietwagenbetreibern wurde ein Angebot eingeholt.

Zum Stand 17.05.2022 gab nur die Firma Max Mobil Service, Beerfelden, ein Angebot ab, die restlichen Firmen nehmen von der Abgabe eines Angebotes Abstand, bzw. haben kein Interesse an der Beförderung. Bis zu 9 Kinder können gleichzeitig transportiert werden. Dreipunktsicherheitsgurte sowie Sitzschalen sind vorhanden. Bei 235 kalkulierten jährlichen Fahrtagen beträgt der Angebotspreis **18.330,00 €** inkl. 7% Umsatzsteuer. Auf Grund gestiegener Betriebskosten hat das Unternehmen mitgeteilt, das zum jetzigen Stand mit einer Erhöhung der Angebotskosten von ca. 30 % zum 01.08.2023 zu rechnen ist.

Die Kosten für die Beförderung belaufen sich somit auf ca. **23.829,00 €/Jahr**. Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, ist hierzu ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, ob die Kosten für die Beförderung in den Haushalt 2023 und in die Finanzplanung für die kommenden Jahre aufgenommen werden sollen. Sollten die Kosten in den Haushalt 2023 aufgenommen werden, so kann eine Beförderung ab dem neuen Kindergartenjahr im August/September 2023 erfolgen.

Wichtig:

Es können auf Grund der Bus-Größe maximal 9 Kinder transportiert werden. Sollte sich bei der Bedarfsabfrage herausstellen, dass wirklich alle Kinder transportiert werden müssen, so muss

- a. unter den Eltern eine Absprache erfolgen, ob nicht doch für 1-2 Kinder ein Transport mit PKW etc. möglich wäre.
- b. ein zweites Fahrzeug beim Beförderungsunternehmen angefragt werden, was die Kosten für den Transport verdoppeln würde.

Altersstruktur:

| Kind | Geb.-Datum | Früheste Beförderung ab | Beförderung bis voraussichtlich |
|------|------------|-------------------------|---------------------------------|
| 1 | 18.02.2018 | 01.08.2023 | 08/2024 |
| 2 | 15.07.2020 | 01.08.2023 | 08/2026 |
| 3 | 15.07.2020 | 01.08.2023 | 08/2026 |
| 4 | 30.09.2019 | 01.08.2023 | 08/2026 |
| 5 | 09.04.2018 | 01.08.2023 | 08/2024 |
| 6 | 21.08.2017 | 01.08.2023 | 08/2023 |
| 7 | 07.05.2020 | 01.08.2023 | 08/2026 |
| 8 | 23.07.2019 | 01.08.2023 | 08/2026 |
| 9 | 30.08.2018 | 01.08.2023 | 08/2024 |
| 10 | 05.03.2021 | 05.03.2024 | 08/2027 |
| 11 | 01.03.2022 | 01.03.2025 | 08/2028 |
| 12 | 07.09.2016 | 01.08.2023 | ----- |
| 13 | 28.03.2018 | 01.08.2023 | 08/2024 |

Maximalbedarf

Sollten alle Familien deren Kinder befördert werden können, eine Beförderung wünschen, so ergeben sich folgende maximale Beförderungszahlen:

| | |
|------------|----|
| 01.08.2023 | 10 |
| 05.03.2024 | 11 |
| 01.08.2024 | 8 |
| 01.08.2025 | 9 |
| 01.08.2026 | 5 |

Stellungnahme der Finanzabteilung

Die jährlichen Gesamtkosten für die Beförderung der Igelsbacher Kinder in den Kindergarten würden gemäß den oben gemachten Angaben rund 24.000,00 € betragen. Im Jahr 2023 wurden diese nur anteilig für die Monate August bis Dezember anfallen. Dies würde Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € (5/12 von 24.000,00 €) bedeuten. In den Folgejahren wären dann Gesamtkosten in Höhe von jeweils rund 24.000 € einzuplanen.

Gemäß der Haushaltsgenehmigung zum Haushaltsplan für das Jahr 2022 empfiehlt das Regierungspräsidium Darmstadt „die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsempfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich ist grundsätzlich abzusehen, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Auch mit dem Haushaltsplan 2023 soll wieder eine Liste über alle freiwilligen Leistungen vorgelegt werden.“

Die geplante Beförderung der Igelsbacher Kinder würde eine weitere Belastung des Haushaltes des Stadt Hirschhorn bedeuten. Eine Gegenfinanzierung ist nicht gegeben, sodass die jährlichen Gesamtkosten in Höhe von rund 24.000,00 € den Haushalt direkt verschlechtern werden. *Weiterhin ist anzumerken, dass die Einrichtung der Beförderung von Kindergartenkindern in den Kindergarten eine Schaffung von neuen Standards bedeutet, welche künftig auch nur sehr schwer abgebaut werden können.*

Beschlussvorschläge für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, als freiwillige Leistung der Kommune eine Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder in die Kita „Entdeckerwelt“ einzurichten. Die Kosten der Beförderung sind im Haushaltsplan 2023 in einer anteiligen Höhe von 10.000,00 € zu berücksichtigen, die Beförderung soll ab 01.08.2023 erfolgen.

In den Folgejahren sollen die Gesamtkosten in Höhe von jeweils 24.000,00 € eingeplant werden.

alternativ

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, keine Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder einzurichten, da es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune handelt.

Beschlussvorschläge für die Stavo:

Als freiwillige Leistung der Kommune wird eine Beförderung der Igelsbacher Kinder in die Kita „Entdeckerwelt“ eingerichtet. Die Kosten der Beförderung sind im Haushaltsplan 2023 in einer anteiligen Höhe von 10.000,00 € zu berücksichtigen, die Beförderung soll ab 01.08.2023 erfolgen. In den Folgejahren werden Gesamtkosten in Höhe von jeweils 24.000,00 € eingeplant.

alternativ

Es wird keine Beförderung der Igelsbacher Kindergartenkinder in die „Kita“ Entdeckerwelt eingerichtet, da es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune handelt.

| | Abteilung F | Stadt-kasse | Abteilung H | Abteilung B | Abteilung O | Tourist Info |
|-----------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| ges.: Bgm | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

04.11.2022

AZ: 4114/02 (SF)

Sitzungsvorlage

Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

| Beratung erfolgt | TOP | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|-----|------------|-----------------------|
| Magistrat der Stadt Hirschhorn | 10. | 15.11.2022 | NICHTÖFFENTLICH |
| Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss | | 01.12.2022 | öffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung | | 15.12.2022 | öffentlich |

Sachverhalt:

Es erscheint nützlich Gebühren für das „Ich-Buch“ und Getränke zu erheben, da diese zusätzlichen Leistungen das eigentliche Budget für Bastelutensilien erheblich schmälert.

In diesem Zusammenhang erscheint es zusätzlich sinnvoll die Kita-Gebühren an die Freistellungsbeträge des Landes Hessen anzupassen.

Daher werden in den Entwurf der dritten Änderungssatzung die Gebühren für das „ICH Buch“ und Gebühren für Getränke (Tee und Wasser) aufgenommen. Ebenfalls wurden die Freistellungsbeträge die durch das Land Hessen für die Freistellung (Förderpauschale) der Ü3 Kinder für eine Betreuung von sechs Stunden täglich gewährt werden, angepasst.

Erhöhung der Gebühren auf die Freistellungsbeträge nach § 32c HKJGB

Durch diese Anpassung erhöht sich Gebühr für eine Betreuungsstunde im Jahr 2023 von 23,05 € auf 24,40 €. Für 2023 und die Folgejahre wirkt sich dies wie folgt aus:

| Tatsächlich zuzahlende Gebühr für 9 Stunden Betreuung (Ü3 Kind) | | | | | |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|
| Alt | | | Neu | | |
| 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| 69,15 € | 69,15 € | 69,15 € | 73,20 € | 74,40 € | 75,90 € |

Mit der Formulierung „Für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, darf nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden“, stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass eine überproportionale Beitragsbelastung der über sechs Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten nicht als förderkonform im Sinne von § 32c HKJGB anzusehen ist. Ausgehend von dieser Gesetzesformulierung sind für die Ermittlung des maximal zulässigen Beitrags pro Betreuungsstunde für Betreuungszeiten oberhalb von 6 Stunden die jeweilige

Gebührensatzung oder die vertraglich erhobenen Gebühren zugrunde zu legen.

Allerdings bleibt zu sagen, dass ein Zusammenhang mit der Förderpauschale der Landesförderung nicht besteht. In Zeiten knapper Kassen, macht es allerdings Sinn, die Freistellungsbeträge an die Kita-Gebühren zu koppeln und auf das machbare anzupassen, da die Kommune ohnehin den Löwenanteil der Kosten der Kindertagesbetreuung trägt und die Anpassung sich in einem moderaten Rahmen bewegt. Abschließend bleibt zuzusagen, dass die letzte Anpassung im Jahr 2020 erfolgt ist.

Nachrichtlich:

Eine Gesamtgebührenkalkulation mit verschiedenen Gebührenvarianten ist durch ein externes Büro im Jahr 2023 vorgesehen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 7.200 € insgesamt. Enthalten darin sind auch die Kosten für eine Präsentation mit verschiedenen Kostendeckungsgraden, Umsetzungsvarianten und möglicher Sozialrabatte. Diese Kosten sollen noch im Haushalt 2023 angesetzt werden.

„Ich-Buch“ und Getränkegeld

Auf der Grundlage einer kontinuierlichen, differenzierten und systematischen Beobachtung werden in den Hirschhorner Kindertagesstätten die Bildungsprozesse jedes einzelnen Kindes beschrieben und dokumentiert. Dabei orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte hierbei vor allem an den Interessen, Handlungen und Stärken des Kindes. Die Dokumentationen bilden die Grundlage für das pädagogische Handeln. Den unterschiedlichen Methoden und Verfahren ist gemeinsam, dass sie dazu dienen, individuelle Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern wahrzunehmen, zu initiieren und zu begleiten. Eine allgemeingültige Herangehensweise an ein Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren kann es aber nicht geben. Zu individuell sind beispielsweise Alters- und Herkunftsstruktur der Kinder und Familien, der Sozialräume und der Konzeptionen der Einrichtungen, auf deren Grundlage die jeweilige Methode erarbeitet werden muss.

Kurze Beschreibung zum ICH Buch:

- Entwicklungsdokumentation über die gesamte Kita Zeit
 - Die ersten Tage in der Kita (Eingewöhnung)
 - Meilensteine der Entwicklung werden festgehalten
 - Besondere Aktionen und Festivitäten
 - Wichtige Anlässe des Kindes, z.B. Geburtstag
 - Spielsituationen des Kindes mit den Lernkompetenzen, welches es dabei erfährt
 - Freunde und Themen des Kindes
-
- Bietet Austauschmöglichkeiten der Kinder untereinander
 - Unterstützend für Elterngespräche
 - Selbstwertgefühl des Kindes wird gefördert
 - Individuelle Wertschätzung des einzelnen Kindes

Im Laufe der Zeit entstehen pro Jahr und Kind Kosten für Ordner, Hüllen, Papier, Bilder Lernmaterial etc. von derzeit rund € 26, also rund € 2,20 pro Monat

Getränksgeld:

Die Konzeption der Kindertagesstätten sieht die Hinführung der Kinder zu gesundheitsbewusster Flüssigkeitsaufnahme in Form von Früchtetee (ungesüßt), Mineralwasser und Leitungswasser vor.

Für diese zusätzliche Leistung der Hirschhorner Kindertagesstätten entstehen pro Jahr entsprechende Zusatzkosten. Für die Hirschhorner Kindertagesstätte betragen diese Kosten etwa € 2.400 pro Jahr. Bei 80 Kindern entstehen daher Kosten in Höhe von rund € 30 pro Jahr oder € 2,50 pro Monat. Für die Kita „GerneGROSS“ sieht dies ähnlich aus.

Die zuvor genannten Beträge für das „Ich-Buch“ und Getränke (Tee, Wasser) wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Zum Vergleich

Eine vergleichbare Satzung kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Büttelborn bei Bedarf angeschaut werden:

<https://www.buettelborn.de/rathaus/verwaltung/satzungen/>

Zur Information die Jahresergebnisse 2021 der Kindertagesstätten Hirschhorn und Langenthal, jeweils Gesamtsummen (EUR):

| Bezeichnung | Hirschhorn | Langenthal | Gesamt |
|--|----------------|----------------|----------------|
| Öffentlich-rechtlich. Leistungs-Entgelte | -46.108 | -72.946 | -119.054 |
| Erträge, Zuschüsse etc. | -263.230 | -214.291 | -477.521 |
| Diverse Erträge | -13.803 | -140.892 | -154.695 |
| Summe ordentliche Erträge | -323.141 | -428.129 | -751.270 |
| | | | |
| Personal-/ Versorgungsaufwendungen | 661.952 | 490.563 | 1.152.515 |
| Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen | 88.549 | 66.002 | 154.551 |
| Abschreibungen | 26.001 | 31.014 | 57.015 |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 776.502 | 587.579 | 1.364.081 |
| | | | |
| Außerordentl. Aufw. u. Erträge saldiert | -5.923 | -33.412 | -39.335 |
| | | | |
| Jahresergebnis vor Leistungsverr. | 447.438 | 126.038 | 573.476 |
| | | | |
| interne Leistungsverrechnung | 146.757 | 63.438 | 210.195 |
| Jahresergebnis (Zuschussbedarf) | 594.195 | 189.476 | 783.671 |

Beschlussvorschlag für den Magistrat :

1. Die Kosten für die Gesamtgebührenkalkulation der Kindergartengebühren im Jahr 2023 in Höhe von 7.200 € werden im Haushaltsplan 2023 unter den Kostenstellen 06010101 „KiTa Langenthal“ und 06010201 „KiTa Hirschhorn“ beim Sachkonto 6771 000 angesetzt.
2. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar), zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar), zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

| | |
|-----------|--------------------------|
| | Personalabteilung |
| ges.: Bgm | Datum 04.11.2022 |



**Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur
Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **15. Dezember 2022** die nachfolgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 1 bis 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2022 (GVBl. I S. 499) und

Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702).

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Die Kostenbeiträge gliedern sich in

- a) Kostenbeitrag
- b) Gebühr für Portfolio (Ich Buch)
- c) Gebühr für Getränke (Tee, Wasser)

(3) Der Kostenbeitrag, die Gebühr für das Portfolio und die Getränke ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

(4) Die Gebühr für das Portfolio (Ich Buch) ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr beträgt 2,20 EURO pro Monat.

(5) Die Gebühr für Getränke ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Getränkegeldes beträgt 2,50 EURO pro Monat.



(6) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(7) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(8) Zu zahlen sind, je nach Inanspruchnahme, die sich aus den §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen. Hinzu kommt die Gebühr für das Portfolio (Ich Buch) nach Abs. 4 und die Gebühr für Getränke nach Absatz 5.

Ab dem 01.01.2023 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.01.2023:

a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

je Kind 24,40 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 146,40 €/Monat

b) Bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

je Kind 24,40 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 219,60 €/Monat

Ab dem 01.01.2024 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.01.2024:

a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

je Kind 24,80 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 148,80 €/Monat

b) Bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

je Kind 24,80 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 223,20 €/Monat

Ab dem 01.01.2025 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.01.2025:



a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden
je Kind 25,30 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 151,80 €/Monat

b) Bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
je Kind 25,30 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 227,70 €/Monat

Artikel 2

Im § 2 wird der Absatz 7 gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 16. Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

17.11.2022

AZ: 0611/01 (CZ)

Sitzungsvorlage

Neuwahl und Ernennung Ortsgerichtsvorsteher

| Beratung erfolgt | TOP | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|------------|-------------------|------------------------------|
| Magistrat der Stadt Hirschhorn | 3. | 24.11.2022 | NICHTÖFFENTLICH |
| Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss | | 01.12.2022 | öffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung | | 15.12.2022 | öffentlich |

Sachverhalt:

Das Ortsgericht Hirschhorn hat sich bisher wie folgt zusammengesetzt:

| | |
|----------------------|------------------|
| OG-Vorsteher | Oliver Berthold |
| Stellv. OG-Vorsteher | Kurt Hering |
| Ortsgerichtsschöffe | Karlheinz Happes |
| Ortsgerichtsschöffe | Jürgen Morr |
| Ortsgerichtsschöffin | Christina Klotz |

Mit Beendigung seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister möchte Herr Oliver Berthold sein Amt als Ortsgerichtsvorsteher der Stadt Hirschhorn (Neckar) niederlegen.

Für die Besetzung des Amtes des Ortsgerichtsvorstehers wird daher gem. § 7 OGG dem Präsidenten des AG Fürth der künftige Bürgermeister Martin Hölz vorgeschlagen, der mit diesem Vorschlag einverstanden ist und erklärte, dass er die Wahl annehmen werde.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Amtsgericht Fürth Herrn Martin Hölz als Ortsgerichtsvorsteher zur Ernennung vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Herr Martin Hölz wird zum Ortsgerichtsvorsteher gewählt und dem Amtsgericht Fürth zur Ernennung vorgeschlagen.

| | Abteilung F | Stadtkasse | Abteilung H | Abteilung B | Abteilung O | Tourist Info |
|-----------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| ges.: Bgm | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

17.11.2022

AZ: 0602/02 (CZ)

Sitzungsvorlage

Ernennung Schiedsmann und Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

| Beratung erfolgt | TOP | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|------------|-------------------|------------------------------|
| Magistrat der Stadt Hirschhorn | 2. | 24.11.2022 | NICHTÖFFENTLICH |
| Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss | | 01.12.2022 | öffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung | | 15.12.2022 | öffentlich |

Sachverhalt:

Mit Beendigung seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister, möchte Herr Oliver Berthold sein Amt als Schiedsmann der Stadt Hirschhorn (Neckar) niederlegen.

Für die Besetzung des Amtes des Schiedsmannes wird daher der künftige Bürgermeister Martin Hölz vorgeschlagen, der mit diesem Vorschlag einverstanden ist und erklärte, dass er die Wahl annehmen werde. Die Wahl des neuen Schiedsmannes erfolgte in den vergangenen Jahren immer auf die Dauer von 5 Jahren, kann jedoch gem. § 4 (2) HSchAG auch auf die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers festgelegt werden, wenn beide Ämter von der gleichen Person ausgeübt werden. Die Amtszeit wäre somit 10 Jahre.

Der stellvertretende Schiedsmann, Herr Holger Herbarth, wird im kommenden Jahr aus Hirschhorn wegziehen und kann somit nicht länger das Amt ausüben. Im Hinblick auf die Wiederbesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson werden die Fraktionen gebeten, bis Ende Januar einen Wahlvorschlag an die Verwaltung zu geben, damit für die Stellvertretung baldmöglichst eine Vorlage zur Wiederbesetzung erfolgen kann.

Sollten keine Vorschläge eingehen, wird das Amt im Februar 2023 gem. § 4 (3) HSchAG in geeigneter Form bekanntgemacht, damit sich interessierte Personen zur Wahl stellen können.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Amtsgericht Fürth Herrn Martin Hölz als Schiedsmann zur Ernennung vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung

Herr Martin Hölz wird zum Schiedsmann gewählt und dem Amtsgericht Fürth zur Ernennung vorgeschlagen.

| | Abteilung F | Stadt-kasse | Abteilung H | Abteilung B | Abteilung O | Tourist Info |
|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| ges.: Bgm | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. | Datum Handz. |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |